

Auszug aus unseren ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2. Lieferfristen

a) Bei den vom Verkäufer bestätigten Lieferterminen handelt es sich um annähernde Abgangstermine für die Ware, die nach Möglichkeit eingehalten werden. Fixtermine müssen gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
 b) Im Falle der Nichteinhaltung der Liefertermine kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht lit. c) eingreift. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer wegen Pflichtverletzung ist der Höhe nach auf den Wert der Rechnungssumme beschränkt, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Käufer beweist, dass der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.
 c) Höhere Gewalt und sonstige nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an oder Ausfall von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, behördliche Anordnungen u.a.m. – berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, die Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis vorliegt können der Verkäufer und der Käufer, auch wegen eines noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurücktreten, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

4. Lieferbedingungen

a) Die Auslieferung erfolgt bei Selbstabholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Kunden nachträglich geändert, hat dieser alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Für die Folgen unwichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abwurf haftet der Käufer.
 b) Erfüllungsort für Lieferungen, sowohl für Lieferungen „Ab-Werk“ als auch bei „Frei-Bau“ Lieferungen ist das Lieferwerk, bzw. bei Lagerware der Ort, an dem sich die Ware befindet.
 c) Die von uns eingesetzten Fahrzeuge müssen die vorgesehene Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt eine ausreichend befestigte, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbare Zuwegung voraus. Das Vorhandensein einer derartigen Zuwegung fällt in den Verantwortungsbereich des Käufers. Ebenso hat er für etwaig erforderlich werdende verkehrstechnische Regelungen und die Beseitigung von sämtlichen Verschmutzungen zu sorgen, insbesondere Straßen, Bürgersteige, Gebäudeteile und Kanalisation. Er stellt uns insoweit von allen Verpflichtungen frei. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Im Falle von schuldhaften Pflichtverletzungen haftet der Käufer für die dem Verkäufer entstehenden Schäden.
 d) Der Käufer hat eine Person, die uns gegenüber zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Erhalts bevollmächtigt ist, an die Baustelle zu berufen. Anderenfalls gilt jeder an der Baustelle bei der Verarbeitung der Lieferung tätige Arbeiter hierzu als bevollmächtigt.
 e) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht bei Abholung im Zeitpunkt der Verladung über, bei Zulieferung, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens aber sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur gewünschten Anlieferstelle zu gelangen.

5. Gewährleistung und Schadensersatz

a) Es wird gemäß den nachfolgenden Bedingungen gewährleistet, dass die Baustoffe unseres Sorten- und Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für andere Baustoffe gelten die jeweils gesondert getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Unsere Gewährleistung entfällt jedoch, wenn der Käufer oder von ihm beauftragte Dritte unsere Baustoffe mit Zusätzen jedweder Art vermengen oder die Baustoffe verzögert abnehmen.
 b) Liegt ein Kaufvertrag oder ein nach den für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften zu behandelnder Vertrag bei dem Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist vor, so gelten die nachfolgenden Regeln:

aa) Der Käufer hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist und offensichtliche Mängel sofort bei der Abnahme zu rügen. Der Käufer hat ferner die Ordnungsmäßigkeit der Ware durch Unterschrift auf dem Lieferschein zu dokumentieren.
 bb) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Sachmängelhaftung beim Verbrauchsgüterkauf mit der Einschränkung, dass der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Höhe nach auf den Rechnungswert beschränkt ist, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Käufer beweist, dass der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.

c) Liegt ein Kaufvertrag oder ein nach den für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften zu behandelnder Vertrag auf den die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs nicht anzuwenden sind vor, so gelten die nachfolgenden Regeln:

aa) Der Verkäufer leistet für die Übereinstimmung der gelieferten Waren mit sonstigen vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarungen Gewähr. Die Übernahme einer Garantie im Sinne des § 443 BGB ist damit jedoch nicht verbunden. Sonstige Aussagen in Prospekten, sonstige Werbeaussagen, Beratungen etc. sind nicht geeignet, bestimmte Eigenschaften des Kaufgegenstandes zu begründen. Dies gilt auch, wenn es sich um Aussagen Dritter handelt.
 bb) Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach der Lieferung unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und, soweit erforderlich, Stichproben durchzuführen. Offensichtliche Mängel, zu geringe oder falsche Lieferungen sind unverzüglich nach Anknunft und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen ab Eingang schriftlich und spezifiziert gegenüber der Betriebsleitung geltend zu machen bzw. im Falle mündlicher Rügen schriftlich zu bestätigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Entdeckung in gleicher Weise zu rügen. Fahrer, Laboranten, Mixer/Disponenten etc. sind zur Entgegennahme der Rüge nicht berechtigt. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt der Zustand des Vertragsgegenstandes als genehmigt. Sachmängelansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.

cc) Der Verkäufer leistet für die Dauer von einem Jahr ab Ablieferung die Gewähr gemäß den nachfolgenden Regelungen. Eine längere Gewährleistungsfrist gilt nur, wenn uns der Käufer die zwingende Geltung einer längeren Frist nachweist.

dd) Wegen Mängeln kann der Käufer nach seiner Wahl nur eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung verlangen. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

ee) Falls die Nacherfüllung durch den Verkäufer im Sinne des § 440 BGB fehlschlägt, kann der Käufer auch vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz gegen den Verkäufer wegen Pflichtverletzung sind der Höhe nach auf den Wert der Rechnungssumme beschränkt, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Käufer beweist, dass der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.

ff) Nimmt der Käufer den Verkäufer aufgrund eines Sachmangels gemäß den §§ 478 ff. BGB in Anspruch, so ist der Anspruch auf Schadensersatz auf die Höhe der Differenz des Wertes der mangelfreien Sache zur mangelhaften Sache beschränkt, sei denn der Käufer beweist, dass der Verkäufer mindestens grob fahrlässig gehandelt hat oder dass ein Personenschaden eingetreten ist.

d) Wenn wir oder unsere Mitarbeiter vor – bei – oder nach einem Abschluss oder in anderem Zusammenhang Rat oder Auskunft erteilen oder eine Empfehlung aussprechen, so haften wir dafür nur nach dann, wenn wir hierfür ein besonderes Entgelt nach den maßgebenden Gebührenordnungen vereinbart haben.

e) Bei einer sonstigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu, jedoch ist der Anspruch auf Schadensersatz der Höhe nach auf den Rechnungswert beschränkt, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Käufer beweist, dass der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.

6. Zahlung

a) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ein vereinbarter Skontoabzug wird hinfällig, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder Wechselverbindlichkeiten bei uns hat. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Zahlungsverzug.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

a) Als Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten mit Vollkauffeuten, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Verwaltung oder unseres Lieferwerkes.
 b) Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
 c) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen durch Gesetz oder individuelle Vereinbarung wegfallen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt.

NACHBEHANDLUNG NICHT VERGESSEN (DIN 1045-3/Pkt. 8.7)

Beton und analoge zementgebundene Baustoffe sind genügend lange gegen schädigende Einflüsse (z.B. Austrocknung) zu schützen. Nebenstehende Tabelle legt die Mindestnachbehandlungszeit in Tagen (1 Tag = 24 Std.) in Abhängigkeit der Festigkeitsentwicklung des Betons (Siehe Lieferschein-Vorderseite!) und den Umgebungstemperaturen fest.

Für unbewehrten Beton (z.B. XC0) oder für Innenbauteile (z.B. XC1) gilt 1 Tag Nachbehandlung als ausreichend.

Nachbehandlungsmaßnahmen können sein:

- Belassen in der Schalung,
- Abhängen mit Folie, aber Kaminwirkung vermeiden;
- Aufbringen wasserhaltender Abdeckungen (z.B. feuchte Jutematten) oder mit Folie abdecken
- Aufbringen von flüssigen Nachbehandlungsmitteln (spätere Beschichtung beachten), evtl. auch Besprühen mit Wasser.

Oberflächen oder Lufttemperatur t in °C	Festigkeitsentwicklung des Betons			
	schnell s	mittel m	langsam l	sehr langsam sl
t ≥ 25	1	2	2	3
25 > t ≥ 15	1	2	4	5
15 > t ≥ 10	2	4	7	10
10 > t ≥ 5	3	6	10	15

Ausschalfrieten nach DIN 1045-3/Pkt. 5.6 beachten!

Die Nachbehandlung ist zu verlängern z.B. bei besonderen Anforderungen an den Beton bzw. dessen Oberfläche (bei Anforderung XM verdoppeln!), bei verzögertem Beton um die Verzögerungszeit, bei Temperaturen < 5 °C und bei Beton mit Flugasche um 2 Tage.

FRISCHBETON-TEMPERATUREN BEACHTEN

Die Temperaturen der nebenstehenden Tabelle sind zu gewährleisten:
 - Frischbetontemperatur i.allg. ≤ + 30 °C, sonst besondere Maßnahmen erforderlich
 - Durchfrieren erst, wenn Temperatur 3 Tage ≥ 10 °C war oder Druckfestigkeit ≥ 5 N/mm²

Lufttemperatur	Mindesttemperatur des Frischbetons beim Einbau
+ 5 °C bis - 3 °C	+ 5 °C allgemein + 10 °C bei Zementgehalt > 240 kg/m ³ ; bei LH-Zementen
unter - 3 °C	+ 10 °C 3 Tage diese Temperatur in der Schalung halten

BETONSORTENSCHLÜSSEL

1.+2. Stelle	3. Stelle	4. Stelle	5. Stelle	6. Stelle	7. Stelle
Druckfestigkeitsklasse	Expositions-klassengruppe	Konsistenz-klasse	Größtkorn + Gesteinsk. art	Zementart + Festigkeitsklasse	Rezept-Zuordnung
Beispiel: 10 - C 8/10	0 - 0 (ohne)	F - C0	0 - ... 4 mm R	0 - Sonderbindemittel	0 - Regelanford. NB
15 - C 12/15	1 - C1 / C2	F - F1 / C1	1 - ... 8 mm R	1 - 32,5 N-SR (LH)	1 - LP-Beton
:	2 - C3	F - F2	2 - .. 16 mm R	2 - 32,5 N (LH)	3 - FD-Beton
25 - C 20/25	3 - C4 / F1 / A1 / (WU)	F - F3	3 - .. 32 mm R	3 - 42,5 N	3 - HS (1500mg)
:	4 - (+LP) F2+3 / D1/ (M1+2)	F - F4	4 - > 32 mm R	4 - 32,5 R	4 - Bohrpfahl-Bet.
37 - C 30/37	5 - D1 / (M1+M2)	F - F5	5 - ... 8 mm S	5 - 42,5 L-SR (LH)	5 - Bohrpf. +SFA
:	6 - (+LP) F4 / D2 / A2	F - F6 (LVB)	6 - .. 16 mm S	6 - 42,5 N (LH)	6 - abweich. Anf. NB
50 - C 40/50	7 - D2 / A2 / F2+3	7 - freie Zuordnung	7 - .. 32 mm S	7 - 42,5 R	7 - freie Zuordnung
:	8 - D3 / A3 / (M2)	8 - freie Zuordnung	8 - > 32 mm S	8 - 42,5 R-SR3	8 - freie Zuordnung
67 - C 55/67	9 - (+LP) D1+3 / F3 / F3+4 / (M2)	9 - SVB	9 - Sonstige	9 - 52,5 R / N	9 - freie Zuordnung

Weitere 7-stellige Sortennummern als Sonderrezepturen **sind zusätzlich noch möglich!** So beginnen **Industriefußboden-** oder **XM-Sorten** mit einer Zahl niedriger in der Druckfestigkeitsklassen-Nummer, z.B. **C 25/30** nicht mit 30 **sondern mit 29** !

Die auf dem Lieferschein ausgedruckten Expositionsklassen sind grundsätzlich möglich; es gelten aber nur die jeweils vereinbarten!
Die Expositionsklasse X0 ist immer gewährleistet, auch wenn sie nicht gesondert ausgewiesen ist; XC4 beinhaltet auch XC1, XC2 und XC3!

Die Zuordnung in eine Überwachungsklasse (ÜK) ist ein Vorschlag des Transportbetonlieferanten, muss aber letztendlich durch die Bauausführung im Zusammenhang mit denen am Bauwerk geforderten Expositionsklassen selbst erfolgen!

Abkürzungen (Auszug)

Eignung:

- u / b** – als unbewehrter Beton / bewehrter Beton
- Pb** – Pumpbeton
- Bpf / U** – Bohrpfahlbeton / Unterwasserbeton
- mb** – Beton für massive Bauteile
- WU** – wasserundurchlässiger Beton
- FD** – flüssigkeitsdichter / schwindammer Beton
- FTW** – Beton mit Frost- und Taumittel-Widerstand
- 56d** – 56-Tage-Druckfestigkeits-Prüfung
- Alkali-Feuchtigkeitsklasse:
- WO** – Trocken
- WF** – Feucht und immer bei Massenbeton
- WA** – Alkalizufuhr von außen
- WS** – Straßen-Alkali

Einbaukonsistenzen:

- F1** – steif
- F2** – plastisch
- F3** – weich
- F4** – sehr weich
- F5** – fließfähig
- F6** – sehr fließfähig (LVB)

Zementeigenschaften:

- LH (NW)** – Niedrige Hydratationswärmeentwicklung
- SR/SR3 (HS)** – Hohe Sulfatbeständigkeit
- NA** – Niedriger Alkaligehalt

Expositionsklassen:

- X0** – kein Angriffsrisiko
- Bewehrungskorrosion durch:
- XC** – Karbonatisierung
- XD** – Chloride (ohne Meerw.)
- Betonkorrosion durch:
- XF** – Frost mit + ohne Taumittel
- XA** – chemischen Angriff (Annahme = 600 mg Sulfatbelastung wenn keine andere Vorgabe des AG)
- XM** – Verschleißbeanspruchung